

Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 1/2020

Inhalt

Kurze Mitteilungen

SGB II: Leistungsminderungen teilweise verfassungswidrig 2

Deutscher Caritasverband: Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO) 2

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften 3

Hinweise und Informationsmedien

Rat und Hilfe für EU-Bürger und ihre Familien bei Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedsland 3

Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe - Praxishandbuch für die sozialpädagogische Arbeit 3

MAVO - Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung, Kommentar 4

Aktuelle Gerichtsentscheidungen und Rechtsvorschriften

SGB II und SGB XII: Regel-, Mehr- und sonstige Bedarfe 2020 5

Amtliches Führungszeugnis: Pflicht zur Vorlage nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW 11

Pfändungsfreigrenzen - ab Juli 2019 15

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich. Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.

Kurze Mitteilungen

SGB II: Leistungsminderungen teilweise verfassungswidrig

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden: Die im SGB II vorgesehenen Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung mittels Leistungsminderungen sind zwar im Grundsatz verfassungskonform. Jedoch sind die in §§ 31 bis 31b SGB II verankerten Sanktionsregelungen teilweise unverhältnismäßig und deshalb verfassungswidrig.

Sanktionen wegen Verstößen gegen Meldepflichten sind von der Entscheidung nicht erfasst.

Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung hat das Bundesverfassungsgericht folgende Übergangsregelung für die Sanktionierung von Mitwirkungsverstößen nach § 31 Abs. 1 SGB II verbindlich angeordnet:

- a) Eine Leistungsminderung muss nicht erfolgen, wenn dies im konkreten Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Insbesondere kann von einer Minderung abgesehen werden, wenn diese den Zielen des SGB II (z. B. Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Integration in Arbeit) widerspräche.
- b) Eine Minderung wegen wiederholter Pflichtverletzungen (§ 31a Abs. 1 S. 2 und 3 SGB II) darf nicht über 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs hinausgehen.
- c) Leistungsminderungen können zurückgenommen werden, wenn sich die Berechtigten nachträglich ernsthaft und nachhaltig bereit erklären, ihren Pflichten nachzukommen oder die Mitwirkungspflicht erfüllt wird. Die Minderung darf ab diesem Zeitpunkt nicht länger als einen Monat andauern.

Über Rechtsfragen, die sich in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung stellen, wird laufend informiert unter <https://tacheles-sozialhilfe.de> (Suchwort „Sanktionen“).

Deutscher Caritasverband: Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO)

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung ist vom Deutschen Caritasverband gemeinsam mit dem Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) überarbeitet worden.

Eingefügt wurde u. a. die Regelung, wonach eine dem Werkstatttrat vergleichbare Vertretung auch dann gewählt werden kann, wenn mindestens fünf Wahlberechtigte im Arbeitsbereich eines anderen Anbieters eingesetzt werden (§ 60 SGB IX). Die Vertretung besteht bei bis zu 20 Wahlberechtigten aus einem Mitglied, bei einer größeren Zahl aus mindestens drei Mitgliedern (§ 3 Abs. 3 Sätze 3-5 CWMO).

Die neue Fassung der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung tritt in Kraft, sobald diese im jeweiligen (Erz-)Bistum erlassen wird.

 <https://bit.ly/372iWWC>

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I (BGBl. I)

(www.gesetze-im-internet.de)

Zweite Verordnung zur Änderung der Mindestunterhaltsverordnung.....	2019, 1393
Verordnung zur Festlegung von Pflegepersonaluntergrenzen in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern.....	2019, 1492

Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

(www.recht.nrw.de)

Verordnung zur Änderung der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung.....	2019, 235
Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BITV NRW).....	2019, 262
Verordnung über die Zuständigkeit im Ausländerwesen	2019, 593

Ministerialblatt NRW

(www.recht.nrw.de)

Erlass zur Zweckbestimmung von individuellen Leistungsprämien für das Werkstattjahr (Erlass Leistungsprämie).....	2019, 476
---	-----------

Hinweise und Informationsmedien

Offizielle Website der Europäischen Union

Rat und Hilfe für EU-Bürger und ihre Familien bei Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedsland

Über die Rechte und Pflichten, die sich bei einer Reise oder einem Umzug in ein anderes EU-Land ergeben, wird umfassend informiert: u. a. über Autofahren, Notfälle, Ruhestand, Aufenthaltsrechte, Studium, medizinische Behandlung, Erbschaften, Roaming, Internetnutzung, Datenschutz und ungerechte Behandlung.

🏠 https://europa.eu/youreurope/citizens/index_de.htm

Beratungsstellen „EUROPE DIRECT“ befinden sich in zahlreichen Städten:

🏠 https://europa.eu/european-union/contact/meet-us/germany_de

Telefonische Beratung in allen EU-Sprachen wird **unter 00800678 91011** angeboten.

Marion Hundt (Hrsg.)

Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe – Praxishandbuch für die sozialpädagogische Arbeit

Walhalla Fachverlag, 2019, 208 Seiten

Für den Datenschutz in der caritativen Jugendhilfe gilt aufgrund diözesaner Regelungen auch nach

Inkrafttreten des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz die „Anordnung über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe“. Deshalb gilt für die caritative Jugendhilfe der staatliche Sozialdatenschutz entsprechend.

Im Praxishandbuch wird die staatliche Regelung des Persönlichkeitsschutzes im Rahmen der Eltern-Kind Beziehung ausführlich dargestellt und erläutert.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Arbeitshilfe 206 das „Merkblatt zum Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe, Stand: Juli 2006“ veröffentlicht:

 <http://bit.ly/2qU6QOR>

Thiel, Adolf/Fuhrmann, Dr. Martin/Jüngst, Manfred (Hrsg.)

MAVO – Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung, Kommentar

Wolters Kluwer, 2019, Lexikonformat, 1332 Seiten, 109 Euro

In der Neuauflage werden die Mitarbeitervertretungsordnung und die kirchliche Arbeitsgerichtsordnung unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Änderungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts umfassend erläutert.

Durchgängig wird sichtbar, dass die drei Autoren aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit im kirchlichen Bereich nicht nur über hervorragende einschlägige Rechtskenntnisse, sondern auch über entsprechende Praxiserfahrung verfügen. Das wird an zahlreichen Beispielen und Hinweisen sichtbar, die dem Leser aufzeigen, was sich aus einer Rechtsvorschrift in einer konkreten Situation für ihn als Mitarbeiter- bzw. Dienstgebervertreter ergibt. Auch die durchweg klare Sprache, die übersichtliche Gliederung der Kommentierung und ein umfangreiches Stichwortverzeichnis tragen dazu bei, dass der Kommentar auch für Nichtjuristen verständlich und deshalb nützlich sein kann.

SGB II und SGB XII: Regel-, Mehr- und sonstige Bedarfe 2020

Ab dem 1. Januar 2020 gelten neue Bedarfsbeträge in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie in der Sozialhilfe (SGB XII).

1. Regelbedarfe

Ab dem 1. Januar 2020 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch:

Stufe	Regelbedarfe 2020	Monatsbetrag (Mehrbetrag)
1	Alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte (Eckregelsatz)	432 Euro (+ 8 Euro)
2	Zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils	389 Euro (+ 7 Euro)
3	Sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen	345 Euro (+ 6 Euro)
4	Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre	328 Euro (+ 6 Euro)
5	Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	308 Euro (+ 6 Euro)
6	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	250 Euro (+ 5 Euro)

1.1 Kosten für Unterkunft und Heizung

Zusätzlich werden die **tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung** übernommen, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen sollen sich am Niveau der Mieten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt orientieren.

1.2 Dezentrale Warmwasserversorgung

Bei dezentraler Warmwassererzeugung, die in der Wohnung durch **Boiler oder Durchlauferhitzer** erzeugt wird, werden als Mehrbedarf anerkannt:

- für Erwachsenejeweils 2,3 Prozent der Regelbedarfsstufe 1, 2 oder 3
- für Jugendliche1,4 Prozent der Regelbedarfsstufe 4
- für Kinder im Alter von 6 bis unter 14 Jahre1,2 Prozent der Regelbedarfsstufe 5
- für Kinder bis 6 Jahre.....0,8 Prozent der Regelbedarfsstufe 6

2. Mehrbedarfe

Mehrbedarfe werden gemäß § 21 SGB II bzw. § 30 SGB XII anerkannt.

2.1 Mehrbedarfe für alte Menschen, schwangere Frauen und alleinerziehende Mütter oder Väter

- Menschen, die das **65. Lebensjahr vollendet** haben 17 Prozent des Eckregelsatzes
- **Erwerbsunfähige** i. S. d. gesetzlichen Rentenversicherung unter 65 Jahren, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G besitzen..... 17 Prozent des Eckregelsatzes
- **Schwangere Frauen** nach der 12. Schwangerschaftswoche..... 17 Prozent des Eckregelsatzes
- **Alleinerziehende Personen** für ein Kind unter 7 Jahren oder für zwei bzw. drei Kinder unter 16 Jahren 36 Prozent des Eckregelsatzes
- **Alleinerziehende Personen** für jedes Kind in **anderen Fällen** 12 Prozent des Eckregelsatzes
höchstens jedoch 60 Prozent des Eckregelsatzes

2.2 Mehrbedarfe für behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB XII geleistet wird, erhalten 35 Prozent der Regelbedarfsstufe.

Menschen mit Behinderungen in einer **Werkstatt für behinderte Menschen** bzw. **bei einem anderen Leistungsanbieter** bzw. im Rahmen **vergleichbarer anderer tagesstrukturierender Angebote** (§ 42b Abs. 2 SGB XII): Als Mehrbedarf werden nur bei gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung ein Dreißigstel des monatlichen Sachbezugswertes für Mittagessen anerkannt (2020 = 3,40 Euro).

Menschen mit Behinderungen, denen **Hilfen zur Schulbildung** oder **Hilfen zur schulischen bzw. hochschulischen Ausbildung** nach § 112 Absatz 1 Nr. 1 und 2 SGB IX geleistet werden: Ein Mehrbedarf von 35 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe wird anerkannt (§ 42b Abs. 3).

2.3 Mehrbedarfe wegen krankheitsbedingter kostenaufwendiger Ernährung

Kostenaufwändige Ernährung, deren medizinische Notwendigkeit durch den Bescheinigung gemäß dem **Vordruck MEB** nachzuweisen ist, kann einen Mehrbedarf von regelmäßig 20 bis 100 Euro monatlich verursachen (§ 21 Abs. 5 SGB II).

Die Jobcenter sind verpflichtet, im Einzelfall auf der Grundlage der „Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Gewährung der Krankenkostzulage in der Sozialhilfe“ vom 10. Dezember 2014 zu prüfen, ob ein krankheitsbedingter Mehrbedarf anzuerkennen ist. Eine von den Empfehlungen des DV abweichende Entscheidung ist nur im Einzelfall unter Einbeziehung des Ärztlichen Dienstes bzw. des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig (Bundesagentur, Fachliche Weisungen – § 21 SGB II, Mehrbedarfe, Abschnitt 21.25).¹

¹ www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015861.pdf

2.3.1 Erkrankungen, bei denen Mehrbedarf bereits aufgrund der Erkrankung zu bewilligen ist

Krankenkostzulagen sollen wegen **gestörter Nährstoffaufnahme bzw. Nährstoffverwertung** in Höhe der folgenden Regelwerte gewährt werden. Jedoch können Besonderheiten des Einzelfalls ein Abweichen von den Regelwerten erforderlich machen. Mehrbedarf wird in vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt:

- Mukoviszidose/zystische Fibrose.....10 Prozent
- Niereninsuffizienz, die mit einer eiweißdefinierten Kost behandelt wird.....10 Prozent
- Niereninsuffizienz mit Dialysediät.....20 Prozent
- Zöliakie/einheimische Sprue (Durchfallerkrankung wegen Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß/Gluten).....20 Prozent

Bedarf es nach dem allgemein anerkannten Stand der Humanmedizin keiner spezifischen Diät sondern einer sog. „Vollkost“, ist ein Mehrbedarf in der Regel zu verneinen.

Bei den folgenden Erkrankungen ist ein Mehrbedarf von 10 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 in der Regel **nur bei einem BMI unter 18,5 oder einem schnellen, krankheitsbedingten Gewichtsverlust (über 5 Prozent des Ausgangsgewichts in den vorausgegangenen drei Monaten)** anzunehmen. Dieser darf nicht aus willkürlicher (absichtlicher) Abnahme von Übergewicht beruhen.

- Fortschreitendes/fortgeschrittenes Krebsleiden10 Prozent
- HIV/AIDS.....10 Prozent
- Multiple Sklerose10 Prozent
- Morbus Crohn.....10 Prozent
- Colitis ulcerosa.....10 Prozent

Der krankheitsbedingte **Gewichtsverlust bei Kindern und Jugendlichen** bedarf einer individuellen medizinischen Beurteilung.

2.3.2 Erkrankungen, bei denen ein Mehrbedarf vom Krankheitsverlauf und dem körperlichen Zustand abhängt

Nahrungsmittelintoleranzen wie beispielsweise Laktoseintoleranz, Fruktosemalabsorption und Histaminunverträglichkeit können in seltenen Fällen einen Mehrbedarf auslösen. Die Bescheinigung zum Nachweis der Erkrankung muss der Anlage MEB - Anlage zur Gewährung eines Mehrbedarfs für kostenaufwändige Ernährung - entsprechen. Bei Glutenunverträglichkeit ohne Vorliegen zöliakiespezifische Antikörper ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

2.3.3 Erkrankungen, bei denen in der Regel kein Mehrbedarf gewährt wird

Bei den folgenden Erkrankungen wird der Nahrungsbedarf durch „Vollkost“ bzw. „gesunde Mischkost“ gedeckt, wie sie auch gesunden Menschen empfohlen wird. Mehrkosten und Mehrbedarf entstehen nicht:

- Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfette), Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut),
- Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerungen),
- Hypertonie (Bluthochdruck),

- kardiale und renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankungen),
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit - Typ II und Typ I, konventionell und intensiviert konventionell behandelt),
- Ulcus duodeni (Geschwür im Zwölffingerdarm),
- Ulcus ventriculi (Magengeschwür),
- Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis),
- Leberinsuffizienz.

3. Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusätzlich zum Regelbedarf berücksichtigt. **Bedarfe für Bildung** werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (§§ 28-30 SGB II; §§ 34-34b SGB XII).

i Beitrag „Bildungs- und Teilhabepaket – ab August 2019“
im Recht-Informationsdienst 3/2019

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass die Jobcenter/Sozialämter verpflichtet sind, darüber hinaus die Kosten für Schulbücher, Laptops, PCs usw. zu übernehmen, die Schüler selbst kaufen müssen, um sich am Unterricht beteiligen zu können.²

i Sehen Sie hierzu Abschnitt 4.1

4. Unabweisbare Mehrbedarfe

Bei Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf zusätzlich anerkannt, soweit im Einzelfall ein **unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf** besteht (§ 21 Abs. 6 SGB II). Ein derartiger besonderer Bedarf wird nur ausnahmsweise anerkannt:

4.1 Schulbedarf

Kosten für Schulbücher, die Schüler mangels Lernmittelfreiheit selbst kaufen müssen, hat das Jobcenter zu übernehmen.³ Das gilt entsprechend für allen sonstigen Schulbedarf beispielsweise für die Anschaffung eines Computers, eines Laptops usw., wenn dieser für Recherchen und das Anfertigen von Texten im Unterricht benötigt wird. Dies hat der Schüler durch eine entsprechende Bescheinigung der Schule nachzuweisen.

Die maximalen anerkennungsfähigen Anschaffungskosten für einen internettauglichen PC/Laptop, notwendiges Zubehör und Serviceleistungen haben das Sozialgericht Gotha und das Landessozialgericht Schleswig-Holstein auf 600,00 Euro begrenzt.⁴

² Bundessozialgericht, Urteil vom 08.05.2019 - B 14 AS 13/18 R.

³ Bundessozialgericht, Urteil vom 08.05.2019 - B 14 AS 13/18 R.

⁴ Landessozialgericht Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11.01.2019 - L 6 AS 238/18 B ER; Sozialgericht Gotha, Urteil vom 17.08.2018 - S 26 AS 3971/17.

Das Jobcenter darf den Schüler nicht auf kostengünstige Gebrauchtgeräte verweisen. Diese wären zur Bedarfsdeckung nicht geeignet, weil es zu Problemen mit der Gewährleistung, der Sicherheit der Hardware und der Daten sowie des Eigentumserwerbs, beispielsweise bei Fehlerware oder betrügerischem Angebot, kommen kann.⁵

4.2 Pflege- und Hygieneartikel

Pflege- und Hygieneartikel, die beispielsweise bei ausgebrochener HIV-Infektion, oder Körperpflege-mittel, die bei Neurodermitis laufend benötigt werden, sind in erforderlichem Umfang als Mehrbedarf zu übernehmen.

Zum Nachweis des Bedarfs ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

4.3 Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten kann unabweisbar sein, wenn ein kranker oder behinderter Mensch wegen einer erheblichen und dauerhaften körperlichen Beeinträchtigung notwendige Maßnahmen oder Tätigkeiten im Haushalt (z. B. Einkaufen, Kochen, Putzen) nicht mehr selbst verrichten oder organisieren kann.

Ein Anspruch besteht nicht, wenn der Bedarf durch andere Sozialleistungen gedeckt wird:

- Pflegeversicherte der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf häusliche Pflegehilfe (§§ 36 und 39 SGB XI),
- Personen die pflegebedürftig sind, haben ebenfalls Anspruch auf häusliche Pflegehilfe (§§ 61, 61a, 64b SGB XII),
- Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst noch andere Haushaltsangehörige den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist (§ 70 SGB XII).

4.4 Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts

Unabweisbar sind angemessene Fahrt und/oder Übernachtungskosten, die einem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil aufgrund der Wahrnehmung des Umgangsrechts mit seinen Kindern regelmäßig entstehen. Dies gilt für die Kinder entsprechend, wenn diese ihren Elternteil besuchen und dabei Kosten entstehen.

Das Jobcenter ist grundsätzlich nicht befugt, das erforderliche Maß des Umgangs festzusetzen, wenn die Eltern sich geeinigt haben oder eine gerichtliche Entscheidung über Häufigkeit und Dauer vorliegt. Die Jobcenter dürfen demnach nicht pauschal annehmen, dass ein einmaliger monatlicher Besuch des Kindes in der Regel ausreichend ist.

⁵ Sozialgericht Stade, Beschluss vom 29.08.2018 - S 39 AS 102/18 ER.

Eine Kostenübernahme kommt u. a. nicht in Betracht, wenn die Kosten

➤ **nicht erheblich** sind,

Das Bundessozialgericht hat monatliche Kosten in Höhe von „gut 20 Euro“ als erheblich anerkannt.⁶

➤ **außergewöhnlich hoch** sind,

Die Jobcenter müssen das Umgangsrecht nicht stets in dem von den Eltern vereinbarten Umfang finanzieren. Jedoch ist beispielsweise die Vereinbarung eines alle zwei Wochen stattfindenden Besuchs nicht außergewöhnlich.

➤ **vermeidbar** sind.

Vermeidbar sind Fahrkosten, wenn es dem Elternteil zumutbar ist, die Entfernung zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Fahrtkosten werden nur in Höhe der Kosten für die jeweils preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit übernommen.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen bis zu der in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten zu übernehmen; Fahrpreisermäßigungen (z. B. Spartarife der DB) sind möglichst in Anspruch zu nehmen.

Die Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ist nur zulässig, wenn die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Einzelfall nicht zumutbar ist: je gefahrenem Kilometer können dann 0,20 Euro übernommen werden (§ 5 BRKG).

⁶ Bundessozialgericht, Urteil vom 04.06.2014 - B 14 AS 30/13 R, Rn 28.

Amtliches Führungszeugnis: Pflicht zur Vorlage nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW

Alle Beschäftigten müssen in Einrichtungen oder Diensten, die älteren oder pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderung Wohnung und Betreuung bieten, die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen (§ 4 Abs. 8 Satz 1 Wohn- und Teilhabegesetz NRW – WTG NRW).

Bei Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, verantwortlicher Fachkraft und sonstigen Beschäftigten dürfen keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit persönlich nicht geeignet sind (§ 2 Abs. 1 Satz 1 WTG-DVO).

Sonstige Beschäftigte sind Personen, die im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses in Betreuungsangeboten tätig sind, beispielsweise geringfügig Beschäftigte und Honorarkräfte, sowie Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Leistungsanbieter stehen, wie beispielsweise Leiharbeitnehmer und ehrenamtliche Mitarbeiter, soweit sie betreuende Tätigkeiten erbringen (§ 3 Abs. 4 WTG).

In Betreuungsangeboten tätig sind Mitarbeiter bei der Pflege bzw. der sozialen Betreuung. Dagegen sind Verwaltungstätigkeiten sowie hauswirtschaftliche oder handwerkliche Tätigkeiten keine Betreuungstätigkeiten.

1. Prüfpflicht der Leistungsanbieter

Die Leistungsanbieter **müssen** die persönliche Eignung regelmäßig überprüfen (§ 4 Abs. 8 Satz 2 WTG NRW und § 2 Abs. 3 WTG NRW-DVO):

- Sie müssen sich **bei der Einstellung** ein amtliches Führungszeugnis von jedem Bewerber für pflegerische Tätigkeiten bzw. für soziale Betreuung, der beschäftigt werden soll, vorlegen lassen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 WTG-DVO).
- Regelmäßig, in Abständen von mindestens drei und höchstens fünf Jahren⁷, müssen sie von der **Pflegedienstleitung und den verantwortlichen Fachkräften** die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses fordern (§ 2 Abs. 3 Satz 3 WTG-DVO).

Fachkraft in der Pflege: Altenpfleger, Gesundheits- oder Krankenpfleger, Kinderkrankenpfleger, in der Eingliederungshilfe auch Heilerziehungspfleger.

Fachkraft für soziale Betreuung: Staatlich anerkannter Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Heilpädagog, Diplom-Pädagoge, Psychologe, Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanager, Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeut.

Fachkraft ist auch, wer über eine gleichwertige staatlich anerkannte Berufsqualifikation verfügt und nach dem Konzept der Einrichtung ausschließlich entsprechend seiner Berufsqualifikation tatsächlich in der sozialen Betreuung eingesetzt ist (§ 1 WTG-DVO).

- Auch für **andere Beschäftigte** muss der Einrichtungsträger die persönliche Eignung regelmäßig überprüfen. Er kann sie aber auf **andere Weise** überprüfen beispielsweise, indem er

⁷ BeckOK SozR/Winkler, 01.09.2019, SGB VIII § 72a, Rn.10 m. w. N.

statt der Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses jeweils nach spätestens fünf Jahren vom Mitarbeiter die **schriftliche Erklärung** verlangt, dass dieser keine einschlägige Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat.

Andere Beschäftigte sind beispielsweise Pflegehelfer, Betreuungs- oder Gesundheitsassistenten.

2. Antrag des Mitarbeiters auf Erteilung des Führungszeugnisses

Das Führungszeugnis kann vom Mitarbeiter persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz beantragt werden. Benötigt werden für den Online-Antrag der elektronische Personalausweis bzw. ein elektronischer Aufenthaltstitel und ein Kartenlesegerät.

🏠 www.fuehrungszeugnis.bund.de

Das Führungszeugnis kostet **13 Euro**. Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden

- bei **Mittellosigkeit** z. B. von Arbeitslosengeld II-Beziehern, Sozialhilfeempfängern, Beziehern des Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
- wenn das Führungszeugnis für einen **besonderen Verwendungszweck** benötigt wird, beispielsweise wenn es für eine ehrenamtliche Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Bei einer elektronischen Antragstellung ist der Nachweis der Mittellosigkeit elektronisch zu erbringen.

Der Dienstgeber hat die Kosten zu übernehmen, wenn ein **Mitarbeiter** das Führungszeugnis vorzulegen hat. Dagegen muss ein **Bewerber** die Kosten selbst tragen. Das gilt auch bei Einholung eines amtlichen Führungszeugnisses; denn Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, dem Mitarbeiter die Aufwendungen zu erstatten, die durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sind (§ 670 BGB). Die Beschränkung der Erstattungspflicht des Dienstgebers auf die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses ist deshalb gesetzwidrig.⁸

3. Vorlage und Einsicht in das Führungszeugnis

Der Bewerber bzw. vorlagepflichtige Mitarbeiter kann dem Einrichtungsträger das Führungszeugnis aushändigen und überlassen, ist dazu aber nicht verpflichtet. Er hat dem Dienstgeber lediglich die **Einsicht in das amtliche Führungszeugnis** zu ermöglichen.

Der Träger darf nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob und ggfs. welche in § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 genannte Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit der Mitarbeiter begangen hat und rechtskräftig bestraft worden ist, speichern.

Der Träger der Einrichtung darf **diese Daten nur nutzen oder verändern**, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind zu **löschen**, sobald sie nicht mehr benötigt werden.

Eintragungen über **Bestrafungen wegen anderer Delikte**, die beim Einblick in das Führungszeugnis

⁸ Wocken, Sozialrecht aktuell 3/2006, 78 unter 5.

unvermeidlich mitgelesen werden, muss der Dienstgeber sofort vergessen. Er darf sie weder speichern noch nutzen. Um eine unzulässige Nutzung auszuschließen, bieten manche Dienstgeber dem Mitarbeiter ein besonderes Verfahren an:

Der Mitarbeiter legt das Führungszeugnis einem vom Dienstgeber benannten Notar vor. Dieser nimmt Einblick und teilt dem Dienstgeber in den meisten Fällen mit, dass im Führungszeugnis keine Eintragungen über einschlägige Straftaten vorhanden sind. Falls derartige Eintragungen vorhanden sind, hat der Notar abzuklären, ob und ggfs. inwieweit der Mitarbeiter mit einer Information des Dienstgebers einverstanden ist (Art. 7 DSGVO; § 8 KDG).

4. Rechtsfolgen bei fehlendem Nachweis persönlicher Eignung

Der Leistungsanbieter und Dienstgeber darf wegen des gesetzlichen Beschäftigungsverbots einen **Bewerber nicht einstellen**, der persönlich nicht geeignet ist.

4.1 Ausschluss der persönlichen Eignung

Die persönliche Eignung für betreuende Tätigkeiten ist ausgeschlossen, wenn

1. ein **Bewerber bzw. Mitarbeiter** wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit bzw. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, Diebstahls, einer gemeingefährlichen Straftat oder einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes,
2. ein **Einrichtungsleiter** wegen Erpressung, Urkundenfälschung, Untreue, Unterschlagung, Betrugs, Hehlerei oder einer Insolvenzstraftat

zu einer **Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten** verurteilt worden ist, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist (§ 2 Abs.1 WTG-DVO).

Ein **Einrichtungsleiter, Pflegedienstleiter oder eine verantwortliche Fachkraft** ist auch dann ungeeignet, wenn gegen ihn/sie wegen einer **Ordnungswidrigkeit** nach § 42 des Wohn- und Teilhabegesetzes mehr als **zweimal eine Geldbuße rechtskräftig** festgesetzt worden ist, soweit nicht fünf Jahre seit **Rechtskraft des letzten Bußgeldbescheides** vergangen sind (§ 2 Abs. 2 WTG-DVO).

4.2 Arbeitsrechtliche und ordnungsrechtliche Rechtsfolgen

Der Leistungsanbieter, der einen Mitarbeiter trotz fehlender persönlicher Eignung beschäftigt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit**, die mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden kann (§ 42 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 WTG).

Legt ein **Bewerber** trotz Aufforderung ein Führungszeugnis nicht vor, darf er nicht eingestellt werden. Der Dienstvertrag kann in diesem Falle unter der Bedingung abgeschlossen werden, dass der Bewerber vor Arbeitsaufnahme das Führungszeugnis vorlegt. Ohne Nachweis der persönlichen Eignung ist jede, auch eine nur vorläufige oder Probebeschäftigung unzulässig.

Besteht ein Dienstverhältnis, ist der Mitarbeiter spätestens nach fünf Jahren zur erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses bzw. Abgabe einer schriftlichen Erklärung verpflichtet. Erfüllt er seine

Pflicht trotz deutlichem Hinweis auf die arbeitsrechtlichen Konsequenzen einer beharrlichen Weigerung nicht, hat der Dienstgeber mehrere Handlungsmöglichkeiten: Er kann **fristlos oder unter Einhaltung einer Auslauffrist** kündigen, während der eine betreuende Tätigkeit nicht zulässig ist (§ 16 AT-AVR). Er kann aber auch dem Mitarbeiter eine andere **nicht betreuende Tätigkeit** im Rahmen des Dienstvertrags oder aufgrund einer Änderungskündigung oder Änderungsvereinbarung zuweisen, falls ihm die Weiterbeschäftigung möglich und zumutbar ist.

5. Mehrfachverpflichtung zur Vorlage von Führungszeugnissen

Der Leistungsanbieter und Dienstgeber darf wegen des gesetzlichen Beschäftigungsverbots einen **Bewerber nicht einstellen**, der persönlich nicht geeignet ist.

Fach- und Betreuungskräfte und dauerhaft tätige ehrenamtliche Personen, die nach dem WTG NRW zur Vorlage eines **amtlichen Führungszeugnisses** verpflichtet sind, können nach § 124 SGB IX bzw. § 75 SGB XII auch zur Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** verpflichtet sein. Dieses enthält alle Eintragungen des amtlichen Führungszeugnisses und zusätzlich Eintragungen über Strafverfahren wegen Sexual- und Gewaltdelikten (§ 32 Abs. 5 und § 34 Abs. 2 BZRG).

Vereinfachungs- und Kosteneinsparungsgründe sprechen dafür, dass Mitarbeiter ihre Pflicht zur Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses auch durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfüllen können. Das ist für die meisten Mitarbeiter unproblematisch, den Mitarbeitern mit Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis jedoch datenschutzrechtlich nicht zumutbar.

Der Dienstgeber kann deshalb nur allgemein darauf hinweisen, dass Mitarbeiter sich durch Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses die Vorlage eines weiteren amtlichen Führungszeugnisses ersparen können. Verpflichten darf er den Mitarbeiter dazu nicht.

Pfändungsfreigrenzen – ab Juli 2019

Seit 1. Juli 2019 gelten für Arbeitseinkommen und zahlreiche Sozialleistungen höhere Pfändungsfreigrenzen. Der monatlich unpfändbare Grundbetrag für einen Schuldner wurde auf 1.179,99 Euro erhöht.

Der Arbeitnehmer/Bezieher von Sozialleistungen darf diese Beträge behalten, damit ihm und seinen Angehörigen ein Existenzminimum zum Leben bleibt.

📌 Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung, BGBl 2019, Seite 443

Ermittlung des pfändbaren Einkommens

Pfändbar sind nicht die Bruttobezüge des Arbeitnehmers, sondern der **Nettolohn** d. h. der Bruttolohn abzüglich der Lohnsteuer und der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung (§ 850e ZPO).

Unpfändbar sind nach § 850a ZPO u. a.

- zur Hälfte die für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
- zusätzliches Urlaubsgeld, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen Betriebsereignisses und Treugelder, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- Weihnachtsvergütungen bis zum Betrag der Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zum Betrag von 500 Euro;
- Geburtsbeihilfen sowie Beihilfen aus Anlass der Eingehung einer Ehe oder Begründung einer Lebenspartnerschaft;
- Erziehungsgelder, Studien-, Fort- und Weiterbildungsbeihilfen;
- Sterbegelder.

Ansprüche auf **Dienst-, Sach- und einmalige Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch** können nicht gepfändet werden. Dagegen sind Ansprüche auf **laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch** wie Arbeitseinkommen pfändbar. Ausgenommen sind u. a. Ansprüche auf Elterngeld, Mutterschaftsgeld und Wohngeld (zu Einzelheiten der Regelung siehe § 54 Abs. 1-4 SGB X).

Erhöhung des Freibetrags für unterhaltspflichtige Schuldner

Muss der Schuldner Unterhalt aufgrund gesetzlicher Vorschriften zahlen, erhöht sich der unpfändbare Grundbetrag monatlich um 404,16 Euro für die erste und um jeweils weitere 225,17 Euro für die zweite bis fünfte unterhaltsberechtigten Person.

Übersteigt das Einkommen des Schuldners den Pfändungsfreibetrag, unterliegt nicht der gesamte **Mehrbetrag** der Pfändung, sondern nur ein Teil des Mehrbetrags.

Voll pfändbar ist - unabhängig von der Zahl der unterhaltsberechtigten Angehörigen - in der Regel

das Einkommen, soweit es 3.613,08 Euro überschreitet. Ein höherer Betrag ist nur unpfändbar, soweit er zur Deckung des sozialrechtlichen Existenzminimums erforderlich ist.

Unterhaltsschuldner

Wird Angehörigen gesetzlicher Unterhalt geschuldet, gelten die Pfändungsfreigrenzen nicht (§ 850d ZPO). In diesen Fällen orientieren sich die Gerichte an den von ihnen entwickelten Tabellen (*siehe den Beitrag „Düsseldorfer Tabelle“ auf unserer Website*). Dem Unterhaltsschuldner verbleibt in der Regel ein erheblich niedrigerer Betrag.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

Die Pfändung von Einkommen erfolgt auf Antrag des Gläubigers durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts, der dem Arbeitgeber bzw. der Sozialbehörde zugestellt wird. Sie setzt einen sog. **Vollstreckungstitel gegen den Schuldner voraus** (Urteil oder vollstreckbare Urkunde des Jugendamts über die Verpflichtung zur Erfüllung von Ansprüchen auf Unterhalt).

Guthaben auf P-Konten sind in Höhe der pfändungsfreien Beträge automatisch gegen Pfändungen geschützt (§ 850k ZPO; *siehe Beitrag „Basiskonto und P-Konto für jedermann“ auf unserer Website*).

Änderung des unpfändbaren Betrags

Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner einen Teil des pfändbaren Einkommens befristet oder unbefristet belassen, wenn überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen (§ 850 f ZPO), beispielsweise in folgenden Fällen:

- Bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen wäre aufgrund **außergewöhnlicher Umstände** der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des SGB II bzw. des SGB XII für den Schuldner und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt (Der Schuldner ist mehr als 5 Personen unterhaltspflichtig).
- Dem Schuldner entstehen **krankheitsbedingt** ungewöhnlich hohe Aufwendungen, die von den Krankenkassen nicht oder nur teilweise übernommen werden (Diätkosten, Haushaltshilfen, Zuzahlung für Hilfsmittel, Zahnersatz usw., behinderungsgerechte Wohnung).
- Dem Schuldner entstehen **berufsbedingt** ungewöhnlich hohe Aufwendungen (besonders weite Anfahrten zum Arbeitsplatz; Kosten einer Ausbildung oder Umschulung).

Wird der Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze ganz oder teilweise abgelehnt, hat der Schuldner die Möglichkeit, das **Rechtsmittel der Erinnerung** (§ 766 ZPO) und, wenn auch diese keinen Erfolg hat, das **Rechtsmittel der Beschwerde** einzulegen.

Schuldnerberatung

Staatliche und gemeinnützige Schuldnerberatungen beraten in der Regel kostenlos, haben aber meist lange Wartelisten. Auch Rechtsanwälte bieten Schuldnerberatung an.

Die Kosten, die im Zuge der anwaltlichen Schuldnerberatung entstehen, können normalerweise durch die Beratungshilfe gedeckt werden (*siehe den Beitrag „Beratungshilfe 2019“ auf unserer Website*).